

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtlichen durch die HypTec GmbH, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu FN 342766v (nachfolgend "**HypTec**" genannt) erteilten Aufträge, Einkaufsabschlüsse, Bestellungen und Lieferabrufe (nachfolgend gemeinsam "**Aufträge**") liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**AEB**") sowie etwaige gesondert auf Geschäftspapieren von HypTec ersichtliche Vertragsbestimmungen zugrunde. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als HYPTEC ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer die AEB vor Angebotslegung zu prüfen und gegebenenfalls offene Fragen vor Angebotslegung mit HypTec abzuklären.
- 1.2. Der Auftragnehmer hat Waren oder Dienstleistungen in voller Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen zu liefern bzw. zu erbringen.
- 1.3. Die jeweils letztgültige Fassung der AEB ist auf der Website von HypTec abrufbar (www.hypotec.at). Änderungen der AEB werden wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer bekannt gegeben wurden und dieser der Änderung nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.

2. Zielsetzung

- 2.1. HypTec hat es sich zum Ziel gesetzt, die vereinbarten Anforderungen und berechtigten Erwartungen ihrer Kunden bestmöglich zu erfüllen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle beteiligten internen und externen Stellen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der vollständigen und bestmöglichen Erfüllung der gestellten Anforderungen durchführen und selbstverantwortlich zur Qualität beitragen.
- 2.2. Voraussetzung für eine Anbahnung bzw Weiterführung einer Geschäftsbeziehung und Erteilung eines Auftrages an den Auftragnehmer ist die Führung eines Qualitätsmanagements nach ISO 9000-Serie (zum jeweils gültigen Letztstand). Ebenso wird die Bereitschaft, aktiv an Problemlösungen mitzuarbeiten, erwartet.

3. Auftragserteilung und Auftragsbedingungen

- 3.1. Aufträge sind für HypTec nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind. Mündlich erteilte Aufträge sind nur wirksam, wenn HypTec sie schriftlich bestätigt hat.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Aufträge von HypTec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Sollte der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkenntnis erkennen können, dass ein Auftrag von HypTec unvollständig ist oder dass sich mit den bestellten Produkten

der von HypTec verfolgte Zweck nicht erreichen lässt, hat er HypTec hierüber umgehend zu informieren.

- 3.4. Änderungen (insbesondere solche mit Auswirkung auf den Versorgungsprozess, den Preis, Bedingungen, Termine, Stückzahlen und Spezifikationen) sind selbstständig und unverzüglich an HypTec zu melden. Alle Änderungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von HypTec schriftlich bestätigt werden. Ohne schriftliches Einverständnis von HypTec dürfen vom Auftragnehmer keine Änderungen (insbesondere nicht an den Eigenschaften oder der Fertigung des Auftragsgegenstandes) vorgenommen werden.
- 3.5. Die Weitergabe eines Auftrages vom Auftragnehmer an Dritte (Subauftragnehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HypTec. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung des Auftrages durch den Dritten (Subauftragnehmer).
- 3.6. Der Auftragnehmer hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung seiner Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik und etwaig vereinbarte spezifischen Anforderungen von HypTec einzuhalten. Er ist verpflichtet, sämtliche geltenden Rechtsvorschriften und einschlägigen technischen Regelwerke, insbesondere jene des Vertriebslandes, gemäß dem jeweils letztgültigen Stand dieser Vorschriften einzuhalten und zu erfüllen. Die zeitgerechte Erfüllung sämtlicher rechtlichen Voraussetzungen zur Fertigung und Lieferung des Auftragsgegenstandes obliegen der Verantwortung des Auftragnehmers.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Sämtliche vereinbarten oder – falls eine ausdrückliche Vereinbarung nicht erfolgt ist – im Auftrag genannten Termine, Fristen und Mengen sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Erfüllungsort. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Sitz von HypTec in Lebring, Steiermark, Österreich.
- 4.2. Die bei der Lieferung notwendige Dokumentation ist mit HypTec zu vereinbaren. Jedenfalls ist jeder Lieferung ein Lieferschein für HypTec beizufügen.
- 4.3. Bei Lieferverzug ist HypTec berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jede angefangene Woche des Lieferverzuges ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von jeweils 1% der gesamten Auftragssumme zu berechnen, maximal jedoch 10% der Auftragssumme. Eine Mahnung durch HypTec ist nicht erforderlich. Der Auftragnehmer haftet im Verzugsfall wegen der Leistung auch für den Zufall. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt; insbesondere haftet der Auftragnehmer für den Verzugschaden und allfällige Schäden aus einer etwaigen Betriebsunterbrechung. Lieferverzug ist auch gegeben, wenn die erforderlichen Lieferpapiere nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Termin geliefert werden.
- 4.4. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses, ist HypTec außerdem berechtigt von dem betroffenen Auftrag zurückzutreten und

Schadenersatz, statt Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von HypTec auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hiervon unberührt.

- 4.5. Teillieferungen sind zulässig, solange HypTec nicht ausdrücklich eine Gesamtlieferung wünscht. Diesfalls verzichtet der Auftragnehmer auf das Recht zur Teillieferung und ist HypTec nicht verpflichtet Teillieferungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers anzunehmen.
- 4.6. Für die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Verpackung ist dem jeweils zu liefernden Produkt, den bekannten Gegebenheiten und den mit HypTec vereinbarten Spezifikationen anzupassen.

5. Rügeobliegenheit & Mängelanzeige

- 5.1. HypTec ist nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer gelieferte Ware zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 UGB werden hiermit explizit abbedungen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlung erfolgt im Rahmen der jeweils gesondert vereinbarten Zahlungsziele. Sofern nichts gesondert vereinbart wurde, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tage mit 3 % Skonto; 90 Tage netto als vereinbart. Die fristgerechte Zahlung setzt die erfüllungstaugliche Lieferung und den Erhalt einer prüffähigen Rechnung voraus. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.2. Bei fehlerhafter Lieferung (Minderlieferung, verspäteter oder mangelhafter Lieferung), ist HypTec berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 6.3. Eine Abtretung von Forderungen gegenüber HypTec an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HypTec nicht zulässig. HypTec ist berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer gegenzurechnen.
- 6.4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Zahlungsmittel der Euro.

7. Dauer des Auftragsverhältnisses & Beendigung

- 7.1. Der Auftrag gilt für die jeweils vereinbarte Dauer.
- 7.2. HypTec behält sich das Recht vor, im Fall von schwerwiegenden Vertragsverletzungen vom konkreten oder von allen mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen zurückzutreten. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt unabhängig von einem etwaigen Verschulden seitens des Auftragnehmers insbesondere vor, wenn
 - der Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten wird;
 - der Auftragnehmer die vertraglichen Hauptleistungspflichten nicht erfüllt oder den Pflichten aus der Gewährleistung nicht binnen angemessener Frist nachkommt;

- der Auftragnehmer das geforderte Qualitätsmanagement (gemäß der ISO 9000-Serie in der jeweils letztgültigen Fassung) nicht mehr einhält;
 - pönalisierte Termine oder die im Vertrag festgelegte Höchstpönale überschritten wurde;
 - die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder gleichartigen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers vorliegen oder bei Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung;
 - HypTec schon vor dem jeweiligen Liefertermin berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
 - der Auftragnehmer beharrlich gegen diese AEB oder gesetzliche Vorschriften verstößt; oder
 - der ordentliche Geschäftsablauf von HypTec durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers wesentlich gestört wird.
- 7.3. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden von HypTec aus einem solchen Vertragsrücktritt (einschließlich der Haftung für entgangenen Gewinns und frustrierter Kosten).
- 7.4. Die gesetzlichen Kündigungsrechte von HypTec werden durch die Bestimmungen in diesen AEB nicht eingeschränkt.
- 7.5. Bei Beendigung des Auftrages, sei es aufgrund von Zeitablauf, bei Rücktritt oder aus welchem Grund auch immer, steht HypTec das Recht zu, sämtliche Maschinen und Werkzeuge, die für die Herstellung des Auftragsgegenstandes notwendig sind, vom Auftragnehmer zu erwerben. Der Preis wird auf Basis der vom Auftragnehmer nachzuweisenden Anschaffungskosten (Rechnungen) abzüglich der Abnutzung (Abschreibung) ermittelt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass die Produkte mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen und der zugesagten Eigenschaften gemäß der Produktbeschreibung und dem Datenblatt sowie den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und relevanten Industriestandards entsprechen. Sowohl die Zustimmung von HypTec zu vom Auftragnehmer angegebenen Spezifikationen, oder vorgelegten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, als auch Stellungnahmen oder Empfehlungen von HypTec lassen die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte unberührt.
- 8.2. In Abbedingung des § 932 Abs 2 ABGB obliegt die Entscheidung, ob etwaige Mängel durch Austausch der mangelhaften Liefergegenstände bzw. Teilen davon oder durch Verbesserung der Leistungen behoben werden, allein HypTec.
- 8.3. Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei HypTec erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener vertraglicher Verpflichtungen, sind diese vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- 8.4. Leistet der Auftragnehmer auf entsprechendes Verlangen von HypTec binnen einer von HypTec bestimmten angemessenen Frist keine Nacherfüllung, ist HypTec

berechtigt, von dem Auftrag zurücktreten und die mangelhaften Produkte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige schadenersatzrechtliche Ansprüche von HypTec gegen dem Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt. Die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder der Auftragnehmer sie ernsthaft und endgültig verweigert.

- 8.5. Zur Erfüllung der eigenen Lieferverpflichtungen ist HypTec in dringenden Fällen berechtigt, notwendige Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung von Dritten zu beschaffen. HypTec wird den Auftragnehmer, soweit möglich, im Voraus hierüber informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen, angemessenen und nachweislich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.6. Wird ein Mangel an den Produkten erst nach deren Weiterverkauf oder Weitergabe durch HypTec an Dritte oder nach deren Weiterverarbeitung durch Dritte entdeckt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Produkte verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers und unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei HypTec oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die HypTec mangelhafte Produkte eingefügt hat.
- 8.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Übergabe.

9. Schadenersatz

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber HypTec unbeschränkt für alle Schäden, die HypTec infolge einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers entstehen.
- 9.2. Sollte HypTec gesetzlich verpflichtet sein, Schäden Dritter auszugleichen, die auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, HypTec sämtliche dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (einschließlich Rechtsvertretungskosten) zu ersetzen und HypTec von jeglichen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3. Unbeschadet weiterer Rechte von HypTec ist der Auftragnehmer verpflichtet, HypTec auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache der Ansprüche im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Auftragnehmers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende Ansprüche von HypTec bleiben hiervon unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit den Aufträgen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird HypTec im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, HypTec von solchen Ansprüchen freizustellen.

- 10.2. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch alle erforderlichen Aufwendungen, die HypTec im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen (einschließlich Rechtsvertretungskosten). HypTec wird den Auftragnehmer über eine Inanspruchnahme durch Dritte informieren.
- 10.3. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Auftragnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Alle gesetzlichen Ansprüche von HypTec, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 11.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HypTec im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer kann mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von HypTec ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11.2. Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtungen aus einem Auftrag von HypTec nicht an einen Dritten übertragen oder delegieren (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer), sofern im Einzelnen nicht die schriftliche Zustimmung von HypTec erteilt wurde. Im Falle einer von HypTec genehmigten Übertragung oder Delegation (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer) bleibt der Auftragnehmer voll verantwortlich für alle Aufträge, einschließlich der Gewährleistung, Garantien und anderer Ansprüche, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit HypTec vereinbart ist.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen der Stammdaten des Auftragnehmers sind unverzüglich an HypTec zu melden.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 12.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen HypTec und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschuss der Verweisungsnormen sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 12.4. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB, ihnen unterliegenden Verträgen, und sämtlichen Verträgen zwischen HypTec und dem Auftragnehmer ist das für 8403 Lebring sachlich zuständige Gericht. HypTec ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer alternativ vor dem für den Hauptsitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gericht zu klagen.

- 12.5. Sofern einzelne dieser Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an so ausgelegt, umgedeutet oder ersetzt, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.